

Statuten

des

Vereins «Christliches BuchCafé St. Gallen»

Name und Sitz

Art. 1

Unter der Bezeichnung «Christliches BuchCafé St. Gallen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 – 79 ZGB, mit Sitz in St. Gallen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck

Art. 2

Der Zweck des Vereins ist es, durch die Führung einer christlichen Buchhandlung mit Café einen Ort der Begegnung und der Ermutigung mitten in der Stadt St.Gallen zu schaffen. Dadurch sollen Menschen in ihrem Glauben gestärkt werden. Um den Auftrag bestmöglichst wahrzunehmen, arbeitet der Verein mit dem Gebetshaus St. Gallen und mit anderen christlichen Organisationen und Bewegungen zusammen.

Die Buchhandlung wird nicht gewinnorientiert geführt.

Mitgliedschaft

Art. 3

Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme von Mitgliedern. Beitrittsgesuche können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich.

Der Vorstand kann Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, von der Mitgliederliste streichen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Vereins oder den Beschlüssen seiner Organe zuwiderhandelt. Über einen Ausschluss entscheidet ausschliesslich der Vorstand. Er hört das Mitglied vorher an. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Mittel

Art. 4

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Erträgen aus dem Verkauf von Druckerzeugnissen und Datenträgern

- Erträgen aus dem Betreiben des Cafés
- Mitgliederbeiträgen
- Zuwendungen Dritter

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Privatpersonen (natürliche Personen ab dem Jahr, in dem sie 16 Jahre alt werden)
- Juristische Personen
- Gönnerinnen und Gönner (natürliche oder juristische Personen ohne Stimm- und Wahlrecht)

Die Mitglieder- und Gönnerbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Es kann eine Mitgliedschaft auf Lebenszeit durch Zahlung des zwanzigfachen Jahresbeitrags erworben werden.

Haftung

Art. 5

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins sind ausgeschlossen.

Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Mitarbeit

Art. 7

Die Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auslagen können vergütet werden. Die vom Verein angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden entlohnt.

Mitgliederversammlung

Art. 8

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie findet in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch Publikation im Vereinsorgan und durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder. Die Einladung enthält Ort, Tag und Zeit sowie die Traktanden der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmhaltungen und ungültige Stimmen sind keine abgegebenen Stimmen). Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende mit einem Stichentscheid und bei Wahlen das Los.

Für eine Statutenänderung und der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Der Präsident/die Präsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.

Aufgaben

Art. 9

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes.
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- Änderung der Statuten.
- Auflösung des Vereins.

Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Befugnisse

Art. 11

Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Zwei Mitglieder des Vorstands zeichnen kollektiv zu zweien rechtsverbindlich für den Verein.

Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern. Er wird vom Präsidenten einberufen. Zwei Vorstandsmitglieder können jederzeit die Durchführung einer Sitzung verlangen.

Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung gefasst werden. Diese Beschlüsse werden an der nächsten Sitzung wie die übrigen Geschäfte protokolliert.

Kontrollstelle

Art. 12

Die Kontrollstelle wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Rechnungsjahr

Art. 13

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Auflösung

Art. 14

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

St. Gallen, *10. September 2020*

Der Präsident:



Die Aktuarin:

